

FÜR SIE! - Die FÜNF wichtigsten FEHLER in Darlehensverträgen

1. Die BANK hat gar keine oder eine falsche Widerrufsbelehrung erteilt!

Die Bank ist beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen gesetzlich verpflichtet, eine gesetzlich normierte Widerspruchsbelehrung zu erteilen.

Das gilt auch für den Abschluss von Bürgschaftsverträgen!

2. Die BANK hat zwar eine Widerrufsbelehrung – diese ist jedoch nicht wirksam!

Die Bank muss sich bei der gesetzlichen Pflicht zur wirksamen Widerrufsbelehrung an die gesetzlichen Mindestangaben (gesetzliche Muster!) halten. Ist kein gesetzliches Muster verwendet worden, kann die Widerrufsbelehrung unwirksam gewesen sein!

2.1 Die gesetzlichen Anforderungen sind:

- ✓ Das Ziel der gesetzlichen Widerrufsbelehrung ist, dass der Verbraucher durch die Widerrufsbelehrung versiert sein soll, das Widerrufsrecht im Bedarfsfall auszuüben.
- ✓ Die gesetzliche Grundlage für die Widerrufsbelehrung ist bei einem Verbraucherdarlehensvertrag §§ 495, 355 BGB nachlesbar.
- ✓ Die Bank muss dem Verbraucher eine Frist von 14 Tagen Bedenkzeit geben, bevor der Vertrag endgültig wirksam wird.
- ✓ Die Belehrung über das Widerrufsrecht muss zum Vertrag eindeutig, umfassend und grafisch vom übrigen Vertragstext abgehoben sein.
- ✓ Es muss eindeutig erkennbar sein, an wen der Widerruf zu richten ist.
- ✓ Hat die Bank nicht wirksam belehrt, beginnt die Frist für den Widerruf nicht!
- ✓ Es steht u.U. Jedermann auch noch jahrelang nach Vertragsabschluss das Widerrufsrecht zu.

2.2 Die meisten Fehler in der gesetzlichen Widerrufsbelehrung

Falsche Fristbelehrung - Diese Verwendung der Formulierung aus der Musterwiderrufsbelehrung 2002 ist unzureichend: „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“ Der Verbraucher kann der Verwendung des Wortes „frühestens“ zwar entnehmen, dass der Beginn der Widerrufsfrist noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, er wird aber im Unklaren darüber gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handelt. Das Wort „frühestens“ erzeugt Unklarheit und suggeriert dem Darlehensnehmer fälschlicherweise, die Frist könne eventuell auch später beginnen (BGH, Urteil vom 01.12.2010, Az. VIII ZR 82/10 - Online-Kaufvertrag über einen Computer; BGH, Urteil vom 01.03.2012, Az. III ZR 83/11 - fondgebundene Lebens- und Rentenversicherung; BGH, Urteil vom 19.07.2012, Az. III ZR 252/11 - fondgebundene Lebens- und Rentenversicherung).

Fehlender Hinweis auf Rechtsfolgen - Werden in der Belehrung die Rechtsfolgen des Widerrufs nicht erläutert oder gar falsch dargestellt, ist die Belehrung nicht korrekt (LG Köln, Urteil vom 17.09.2013, Az. 21 O 475/12 - Kombination von Darlehens- und Lebensversicherungsvertrag).

Fehlender Hinweis auf verbundenes Geschäft - Fehlten Hinweise auf die Rechtsfolgen des Widerrufs verbundener Geschäfte, wenn etwa der Darlehensvertrag zusammen mit einer Restschuldversicherung abgeschlossen wurde, ist die Belehrung falsch (LG Wuppertal, Urteil vom 08.05.2012, Az. 5 O 377/11 - Kombination von Darlehens- und Restschuldvertrag). Wurde in der Belehrung bei einem verbundenen Geschäft anders als im Mustertext das Wort „erklären“ durch „klären“ verwendet, war die Belehrung unwirksam. Das führte zu einer Sinnverkehrung des Textes. Das Darlehen konnte widerrufen werden (LG Berlin, Urteil vom 23.09.2014, Az. 4 O 65/14).

Ergänzende (verwirrende) Formulierungen - Ergänzende Formulierungen, die für den Kreditnehmer verwirrend und unverständlich sind, machen eine Belehrung fehlerhaft (BGH, Urteil vom 10.03.2009, Az. XI ZR 33/08 - Kombination aus Immobilienfonds und Darlehen).

Keine Anpassung auf den Einzelfall - Hat das Kreditinstitut alle Gestaltungshinweise in der Belehrung aufgeführt, die für den konkreten Vertrag nicht von Bedeutung waren, ist die Belehrung mit Fehlern behaftet (LG Köln, Urteil vom 17.09.2013, Az. 21 O 475/12 - Kombination von Darlehens- und Lebensversicherungsvertrag). Eine Widerrufsbelehrung mit Ankreuzoptionen entspricht nach Auffassung des Landgerichts Ulm nicht den Anforderungen des Gesetzes (LG Ulm Urteil vom 17.07.2013, Az. 10 O 33/12 KfH). Das wurde aber vom OLG Stuttgart anders gesehen – in Stuttgart hält man ein Formular zum Ankreuzen für korrekt (OLG Stuttgart, Urteil vom 24.04.2014, Az. 2 U 98/13).

Die Verwendung veralteter Muster - Wurden bei der Widerrufsbelehrung veraltete Muster verwendet und auf veraltete Rechtsvorschriften verwiesen, ist die Belehrung ebenfalls fehlerhaft.

2.3 Welche Widerrufsbelehrungen sind nicht angreifbar?

Die Banken, die vollständig die amtliche Musterwiderrufsbelehrung verwendet haben, sind durch den Gesetzgeber geschützt, selbst wenn das Muster fehlerhaft war. Den Geldhäusern ist nichts vorzuwerfen. Ein Widerruf ist nicht möglich. Dazu durften die Banken weder von den inhaltlichen noch von den gestalterischen Vorgaben des Musters abgewichen sein (BGH, Urteil vom 01.03.2012, Az. III ZR 252/11). Keine wesentliche Abweichung vom Muster hat das OLG Stuttgart angenommen und den Widerruf für unzulässig erklärt (OLG Stuttgart, Urteil vom 20.05.2014, Az. 6 U 182/13)

Das ist aber selten der Fall. Häufig wurde das gesetzliche Muster mit Zusätzen, Ergänzungen, vermeintlichen Klarstellungen oder auch gestalterischen Elementen so verändert, dass die Belehrung fehlerhaft wurde (so auch OLG Brandenburg, Urteil vom 21.08.2013, Az. 4 U 202/11 zur Finanzierung des Beitritts zu einem Medienfond; OLG Brandenburg, Urteil vom 19.03.2014, Az. 4 U 64/12). In allen diesen Fällen können Sie den Vertrag immer noch widerrufen.

2.4 Die Rechtsfolgen einer fehlerbehafteten Widerrufsbelehrung

Was passiert, wenn die Belehrung fehlerhaft war und Sie widerrufen?

Ist eine Widerrufsbelehrung fehlerhaft, hat die Widerrufsfrist von 14 Tagen noch nicht begonnen. Sie können das Darlehen also jederzeit immer noch widerrufen.

Ein Widerruf wandelt dann den Darlehensvertrag nach den §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346, 348 BGB in ein sogenanntes Rückabwicklungsverhältnis um. Sie müssen der Bank die Darlehenssumme zunächst innerhalb von 30 Tagen zurückzahlen. Deshalb sollten Sie vor dem Widerruf sicherstellen, dass Sie das Darlehen entweder mit eigenen Mitteln oder mit einem neuen Kredit von einer anderen Bank zurückzahlen können!

Das Geldinstitut ist zur Rückerstattung aller von Ihnen bereits erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen verpflichtet. Sie darf aber die vereinbarten Zinsen für die Kapitalüberlassung verlangen. Dabei können Sie gemäß § 346 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB nachweisen, dass der marktübliche Zinssatz für ein vergleichbares Darlehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geringer gewesen ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2013, Az. I 6 U 64/12). Ob der vereinbarte Sollzinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses marktüblich war, kann durch einen Vergleich mit der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für das Neugeschäft der deutschen Banken bei Wohnungsbaukrediten an private Haushalte erfolgen.

3. Fehlerbehaftete Zinssatzanpassungsklauseln

Nach einer Statistik des Bundesverbandes der Kreditsachverständigen sind in Darlehensverträgen mit variabler Zinssatzvereinbarungen über 70% fehlerhafte Klauseln enthalten, welche zu einer Teilnichtigkeit des Vertrages führen können.

Grundsätzlich sind Zinssatzanpassungsklauseln in Darlehensverträge wirksam. Die Zinssatzanpassungsvereinbarungen müssen nach bestimmten gesetzlichen Parametern erfolgen und unterliegen dem gesetzlichen Transparenzgebot. Jeder Verbraucher sollte durch die Kenntnisnahme befähigt sein, diese Zinssatzklauseln zu verstehen.

Das Gute ist: alle Zinssatzanpassungsklauseln unterliegen der gerichtlichen Kontrolle und Nachprüfbarkeit!

3.1 Das Äquivalenzprinzip

Danach darf für den Darlehensnehmer ein Darlehen sich nach wirksam erfolgter Zinssatzanpassung nicht verteuern!

Die Banken dürfen ihre Gewinne durch eine Zinssatzanpassung nicht maximieren!

Diese Vertragsklauseln sind zu über 90% ungültig!

Viele Zinssatzanpassungsklauseln sind einfach zu ungenau oder weisen sogar falsche gesetzliche Parameter aus. Auch das führt zu einer Ungültigkeit!

Zinssatzanpassungsklauseln sind so auszugestalten, dass sie die strikte Pflicht der Bank zu einer nachprüfaren Zinssenkung darstellt.

Besondere gesetzliche Parameter sind die Angabe des Referenzzinzwertes, ab welchen Schwellenwert diese dann angepasst werden können.

3.2 Rechtsfolgen unwirksamer Zinssatzanpassungsklauseln

Generell gilt, dass eine unwirksame Vertragsklausel die gesamte Vertragsnichtigkeit nach sich zieht, wenn nicht in den AGB eine Salvatorische Klausel vereinbart wird, dass die Parteien genau diese unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel ersetzen wollen.

Eine unwirksame Zinssatzanpassungsklausel ist demnach nicht sofort unwirksam und führt zur Befreiung von der Zinssatzzahlung.

Die durch die unwirksame Anpassungsklausel entstandene Lücke ist durch entsprechende Vertragsauslegung zu schließen.

Dieser Regelungsmechanismus ist noch nicht abschließend reguliert.

4. Fehlerbehaftete Bankgebühren

Häufig stellen die Banken dem Kunden sehr kreative Bearbeitungsgebühren in Rechnung.

Es gilt folgender Grundsatz:

Erbringt die Bank eine Dienstleistung im Interesse des Bankkunden, darf die Bank dafür eine Gebühr erheben.

5. Fehlerbehaftete AGB Klauseln

Banken haben sich gern in ihren AGB das Recht vorbehalten, Zinsen und Gebühren nach Ermessen anpassen zu dürfen.

Bankkunden können sich mit einem Finanzgutachten erfolgreich dagegen wehren!

Der BGH hat diese „Gebühren Willkürklausel“ für unzulässig erklärt.

Weitere unlautere Gebühren sind: „Barabhebungsgebühren“, „Schaltergebühren“ oder „Strukturierungsgebühren“.

Wenn Ihnen eine Gebühr unklar ist, fragen Sie am besten nach einer Begutachtung.

Resümee

Wie sind die generellen Chancen?

Widerrufsrecht

Neun von zehn Immobilienkreditverträgen enthalten fehlerhafte Widerrufsbelehrungen. Das ist das Ergebnis einer aktuellen Auswertung von 1.509 Darlehensverträgen durch die Verbraucherzentrale Hamburg. Bei 159 Verträgen, also 10,5 Prozent, war die Belehrung in Ordnung, in 1.350 Fällen, also 89,5 Prozent, waren die Belehrungen fehlerhaft, etwa durch fehlende Informationen über den Beginn der Widerrufsfrist oder die Folgen des Widerrufs. Erst bei Darlehen ab 2010 waren die Widerrufsbelehrungen nach dem Ergebnis der Prüfung weitgehend fehlerfrei.

Variable ZINSSATZKLAUSELN

Es empfiehlt sich für die Darlehensverträge mit variabler Zinssatzvereinbarung die Zinssatzanpassungen durch unser Sachverständigenbüro kontrollieren zu lassen.

Fehlerhafte Gebühren

Alle die Gebührenerhebungen, welche Dienste der Bank in ihrem Interesse haben, sind rechtlich bedenklich. Es gibt wenige Ausnahmen. Zählt Ihre Gebühr dazu? Kontaktieren Sie uns zu einem Gespräch.

Fehlerbehaftete AGB Klauseln:

AGB Klauseln sind für jeden Darlehensnehmer verwirrend. Wenn Sie Zweifel haben, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich ein erstes unverbindliches Gespräch für eine Vorprüfung. Die Vorprüfung ist die wichtigste Stufenprüfung vor dem Gutachten. Daher ist die Vorprüfung für jedermann sehr preiswert und der Anfragende erhält eine Empfehlung zur Anfertigung eines Gutachtens, oder eben nicht.

Stellen Sie uns Ihre Verträge zur Verfügung, damit wir sie einer umfassenden Prüfung unterziehen können. Auch in Ihrem Fall kann sich eine Revision gegebenenfalls lohnen.
Sie, als Betroffene/Betroffener, benötigen nähere Informationen?

Vereinbaren Sie noch heute einen Termin mit uns!

Ihr Team von **creditCONTROL**

Wichtiger Nachtrag in Sachen Verbraucherrecht:

Kennen Sie die Gesetzesinitiative der Bundesregierung Deutschland?

Zur Abschaffung des Widerrufsrechts? (Termin 21.06.2015!!!)

creditCONTROL führt für die Verbraucher eine **Petition** zum Schutz des Verbraucherrechts.

Sie möchten die Petition unterschreiben? (KLICKEN SIE HIER!)

Sie wollen nähere Informationen?

Kontaktieren Sie uns!

ODER: Antworten Sie mit der Antwortfunktion und fügen Sie in das Antwortfeld:

„Information zur Widerrufsrecht - Abschaffung“.

Sie erhalten unsere Zusammenfassung per E Mail.

Verteilen erwünscht!